

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.01.2022 Geschäftszeichen:
III 21-1.86.1-11/21

**Nummer:
Z-86.1-36**

Geltungsdauer
vom: **13. Januar 2022**
bis: **13. Januar 2027**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Cäcilienstraße 5
01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "LWA 30", "LWÜ 30" sowie "LWA-E 30" und "LWÜ-E 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen mit einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) und Lüftungssystem (jeweils optional) sowie Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe in Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an bzw. in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuwenden. Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist an nicht begehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Aussparungen der Massivwand anzuordnen.

Der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (siehe Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Tabelle 1: Anordnung an bzw. in Wänden in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteildicke
"LWA 30", "LWÜ 30", "LWA-E 30", "LWÜ-E 30"	hängend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, Restquerschnitt der Wand $d \geq 100$ mm

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

bzw.
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2020/2, Anhang 4, Abschnitt 4; s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteildicke
"LWA 30", "LWÜ 30", "LWA-E 30", "LWÜ-E 30"	stehend	an massiver Wand und auf massiver Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, Restquerschnitt der Wand $d \geq 100$ mm und mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
"LWA-E 30", "LWÜ-E 30"	hängend	in massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, Restquerschnitt der Wand $d \geq 100$ mm

Die Brandschutzgehäuse Typ "LWA 30" und "LWÜ 30" unterscheiden sich in der Ausführung des Rahmens von den Brandschutzgehäusen Typ "LWA-E 30" und "LWÜ-E 30". Bei der Ausführung des Brandschutzgehäuses Typ "LWA 30" bzw. "LWÜ 30" stehend an der Wand auf der Decke ist das untere Plattenelement des Gehäuses aufgedoppelt.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²), entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen nach Abschnitt 1 und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Gehäusotyp	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LWA-30 / LWÜ-30	1-flügelig	Min.	458	358	58	300	200	0
		Max.	2158	858	458	2000	700	400
	2-flügelig	Min.	458	658	58	300	500	0
		Max.	2158	1758	458	2000	1600	400
LWA-E30 / LWÜ-E30	1-flügelig	Min.	458	358	58	300	200	0
		Max.	2158	858	458	2000	700	400
	2-flügelig	Min.	458	658	58	300	500	0
		Max.	2158	1758	458	2000	1600	400

* In der Ausführung Typ "LWA 30" bzw. "LWÜ 30" an der Wand stehend + 19 mm durch Aufdoppelung; siehe Anlage 11

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2020/2, Anhang 4, Abschnitt 4; s. www.dibt.de

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN 4102-2¹ bzw. DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus jeweils einem Rahmen aus mehrschichtigen Bauplatten (Gipsspan-, Gipsfaser- sowie Mineralfaserplatten), einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem und Beschlägen (z. B. Bändern, Griffe) sowie einem Lüftungssystem.

Für die Brandschutzgehäuse Typ "LWA 30" sowie "LWÜ 30", die stehend an der Wand und auf der massiven Decke nach Abschnitt 1.2 angeordnet werden, ist das untere Plattenelement des Gehäuses aufgedoppelt; siehe Anlage 11.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.2 mit einer oder mehreren Kabeleinführungen sowie einem Kabelausschnitt jeweils nach planungstechnischen Vorgaben ausgestattet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.3 nach planungstechnischen Vorgaben mit einem Lüftungssystem Typ "KLS" ausgestattet werden.

Der 1- oder 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht aus Bauplatten (Gipsspan-, Gipsfaserplatten) und einer Dämmschicht, einem 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen. Zum Verschließen des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses können auch am Standflügel Schieber (oben und unten) und am Gangflügel ein 2-Punkt Schubstangenverschlusssystem angeordnet werden.

Als Dichtungen für die Öffnungsverschlüsse sind umlaufend Profile aus Kautschuk werkseitig aufgebracht.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand sind im Rahmen erforderliche Bohrungen werkseitig angeordnet; siehe Anlagen 4, 6, 7, 9 bis 11.

2.1.3.2 Kabeleinführung

Ab einer Rahmeninnentiefe von 140 mm kann die Kabeleinführung Typ "CKE-A" bzw. ab einer Rahmeninnentiefe von 185 mm können Kabeleinführungen der Typen "CKE-B" bis "CKE-G" (optional) werkseitig nach Abschnitt 2.1.3.2.1 in den Brandschutzgehäusen angeordnet werden; siehe Anlagen 1 und 3. Es muss umlaufend mindestens ein Abstand von 20 mm vom Rand der Kabeleinführung bis zum Rand des Innenkorpus vorhanden sein.

Ein Kabelausschnitt nach Abschnitt 2.1.3.2.2 kann werkseitig im oberen oder unteren Rahmenelement in den Brandschutzgehäusen angeordnet werden, siehe Anlage 3.

2.1.3.2.1 Die Öffnung(en) für die Kabeleinführung(en) für das Brandschutzgehäuse sind werkseitig vorgefertigt und mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff verschlossen (siehe Anlagen 4, 6, 7 und 9) sowie mit einem Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 12 abgedeckt. Es können maximal vier Kabeleinführungen nach planungstechnischen Vorgaben in einem Brandschutzgehäuse angeordnet werden. Dabei dürfen bis zu vier Kabeleinführungen nebeneinander im oberen, unteren oder seitlichen Rahmenelement mit einem Mindestabstand von 20 mm vom Rand der Kabeleinführung bis zum Rand des Innenkorpus angeordnet werden. Es dürfen dabei jeweils zwei Kabeleinführungen direkt nebeneinander (Nullabstand) angeordnet werden; der Mindestabstand von 50 mm zwischen zwei Kabeleinführungspaaren ist einzuhalten.

2.1.3.2.2 Der Kabelausschnitt für elektrische Leitungen darf werkseitig im oberen, seitlichen oder unteren Rahmenelement gemäß Anlage 3 angeordnet sein. Die Öffnung darf maximal 400 x 80 mm groß sein; für den Verschluss ist werkseitig gestellte Mineralwolle und ein dämmschichtbildender Baustoff jeweils der Celsion Brandschutzsysteme GmbH zu verwenden.

Für die Verfüllung der Fugen und Zwickel zwischen den elektrischen Leitungen bzw. zwischen den elektrischen Leitungen und dem Ausschnitt ist der dämmschichtbildende Baustoff vom

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Typ "Crystal Cel" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1956 oder der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628 zu verwenden.

2.1.3.3 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer maximal zwei Zuluftöffnung(en) im Gehäuseverschluss oder im unteren Rahmenelement und mindestens einer maximal zwei Abluftöffnung(en) im Gehäuseverschluss oder im seitlichen oder oberen Rahmenelement. In den Öffnungslaibungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs angeordnet. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt. Es dürfen nach planungstechnischen Vorgaben maximal vier Lüftungsöffnungen (Ø40 mm bis Ø100 mm) im Gehäuse angeordnet werden.

Auf der Abluftöffnung des Brandschutzgehäuses Typ "LWÜ 30" bzw. "LWÜ-E 30" darf innen (werkseitig) im Gehäuse (siehe Anlagen 3 und 4) oder außen auf dem Gehäuse (siehe Anlagen 2 und 3) ein Lüfter der Celsion Brandschutzsysteme GmbH angeordnet werden. Für die Befestigung des Lüfters außen auf dem Gehäuse sind Schrauben der Celsion Brandschutzsysteme GmbH zu verwenden.

2.1.3.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an/in den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) mitgelieferte Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (siehe Abschnitt 3.2) zu verwenden.

2.1.3.5 Dichtung und dämmschichtbildender Baustoff

Bei Anbau an der Wand sind auf die Kanten des Rahmens, welche an die Massivwand anschließen, werkseitig ein Dichtband und ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht, siehe Anlagen 4 bis 9.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist mit den notwendigen Bohrungen für die Befestigung sowie jeweils optional einschließlich der Kabeleinführung(en), dem Kabelausschnitt sowie dem Lüftungssystem mit Lüfter werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "LWA 30", "LWÜ 30", "LWA-E 30" bzw. "LWÜ-E 30"⁷ – Variante: an bzw. in der Wand hängend bzw. an der Wand stehend⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-36
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

2.2.4 Montage- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des jeweiligen Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss an einer massiven Wand mit einem Restquerschnitt nach Tabelle 1 angeordnet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse kann stehend an massiven Wänden auf massiven Decken nach Abschnitt 1, mit einem Restquerschnitt der Wand nach Tabelle 1, angeordnet werden; dabei ist bei Brandschutzgehäusen Typ "LWA 30" bzw. "LWÜ 30" das untere Plattenelement aufgedoppelt; siehe Anlage 11.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse Typ "LWA-E 30" bzw. "LWÜ-E 30" gemäß Abschnitt 2.1.2 kann auch hängend in massiven Wänden mit einem Restquerschnitt der Wand nach Tabelle 1 angeordnet werden; siehe Anlage 10.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Durch die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 die werkseitig einzubauende(n) Kabeleinführung(en) bzw. der Kabelausschnitt gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können maximal vier (2 x 2) Kabeleinführungen nebeneinander im oberen, unteren oder seitlichen Rahmenelement angeordnet werden; siehe Abschnitt 2.1.3.2.1. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen. Der Kabelausschnitt ist im oberen oder unteren Rahmenelement nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen; siehe Abschnitt 2.1.3.2.2.

Für eine Ausführung des Brandschutzgehäuses mit einem Lüftungssystem und/oder einem innen oder außen angeordneten Lüfter jeweils nach Abschnitt 2.1.3.3 müssen die erforderlichen Angaben vom Planer erfolgen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Typ und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in den Kabelausschnitt entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 ist ein maximaler Einzelleiterquerschnitt $4 \times 70 \text{ mm}^2$ und ein maximaler Gesamtleiterquerschnitt von 1450 mm^2 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm^2]

Gehäuse- typ	Gehäuse- verschluss		Gehäuseaußen- abmessungen [mm]	Gehäuse- innenvolumen [m^3]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzel- kabels [mm^2]*	Maximal zulässiger Gesamtleiter- querschnitt [mm^2]*
LWA 30 LWÜ 30 LWA-E 30 LWÜ-E 30	1-flügelig	min	458x358x58	0	0	0
		max	2158x858x458	0,56	4 x 120 (480)	3865
	2-flügelig	min	458x658x58	0	0	0
		max	2158x1758x458	1,28	4 x 120 (480)	4893

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden; siehe Abschnitt 2.1.3.2.

Die Befestigungsmittel des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.4 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 4 bis 9.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse kann außerdem stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1 angeordnet werden und ist über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 an der Wand zu befestigen; siehe Anlage 11.

Das Brandschutzgehäuse Typ "LWA-E 30" bzw. "LWÜ-E 30" kann außerdem hängend in massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 wandbündig angeordnet werden und ist über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 horizontal in der Wand zu befestigen; siehe Anlage 10.

Die Befestigung ist dabei jeweils in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 auszuführen.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Brandschutzgehäuse die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Der dämmschichtbildende Baustoff des Kabelausschnitts ist für die Einführung der elektrischen Leitungen vor Ort zu entnehmen, zurechtzuschneiden und wieder in die Öffnung einzubringen. Kleinere Öffnungen zwischen den elektrischen Leitungen sind anschließend mit einem der dämmschichtbildenden Baustoffe nach Abschnitt 2.1.3.2.2 zu verfüllen.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die jeweilige Kabeleinführung, der Kabelausschnitt und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.3.4 Lüftungssystem

Bei Anordnungen des Lüfters außen auf der Abluftöffnung, ist dieser mit den vom Hersteller des Brandschutzgehäuses mitgelieferten Schrauben auf dem Gehäuse zu befestigen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse an- bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-36
- Brandschutzgehäuse Typ "LWA 30", "LWÜ 30", "LWA-E 30" oder "LWÜ-E 30"⁹ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

⁸ Nach Landesbauordnung
⁹ Nicht Zutreffendes streichen.

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

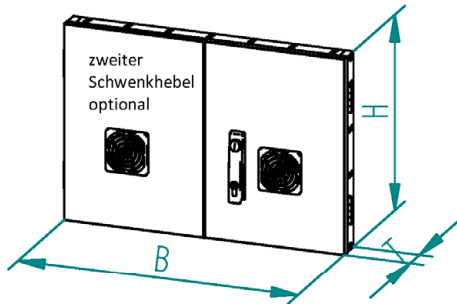
Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftung die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

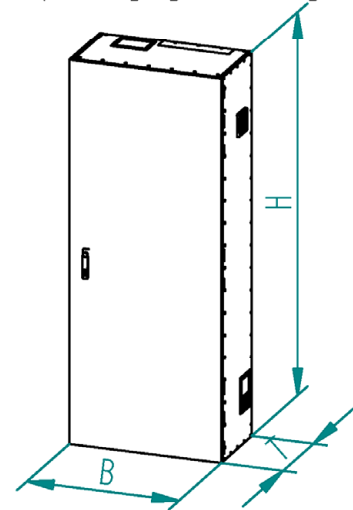
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

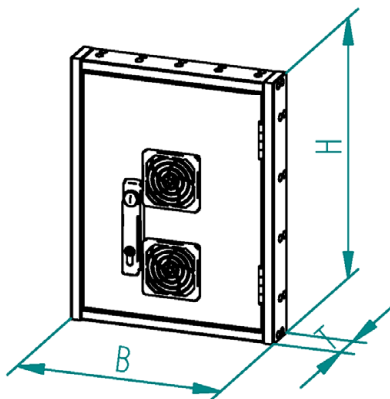
Typ LWA 30
Bsp. zweiflügelige Ausführung



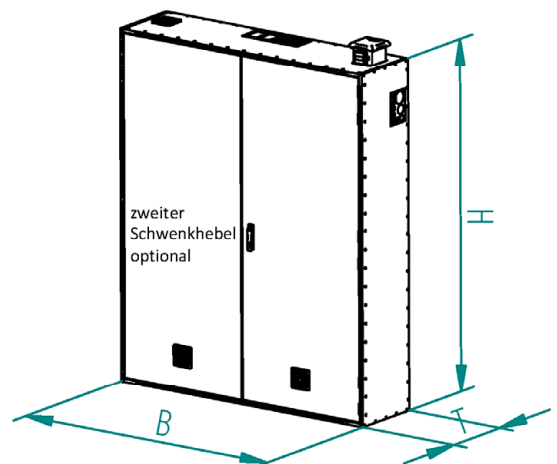
Typ LWÜ 30
Bsp. einflügelige Ausführung



Typ LWA-E 30
Bsp. einflügelige Ausführung



Typ LWÜ-E 30
Bsp. zweiflügelige Ausführung



Gehäuse Typ	Befestigung	Gehäuse- verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
				Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LWA 30 LWÜ 30 LWA-E 30 LWÜ-E 30	an der Wand hängend/ stehend (Aufsatz- variante)	1-flügelig	min.	458	358	58	300	200	0
			max.	2158	858	458	2000	700	400
		2-flügelig	min.	458	658	58	300	500	0
			max.	2158	1758	458	2000	1600	400
LWA-E 30 LWÜ-E 30	in der Wand hängend (Einbau- Variante)	1-flügelig	min.	458	358	58	300	200	0
			max.	2158	858	458	2000	700	400
		2-flügelig	min.	458	658	58	300	500	0
			max.	2158	1758	458	2000	1600	400

Lüftungssysteme/zweiter Schwenkhebel optional

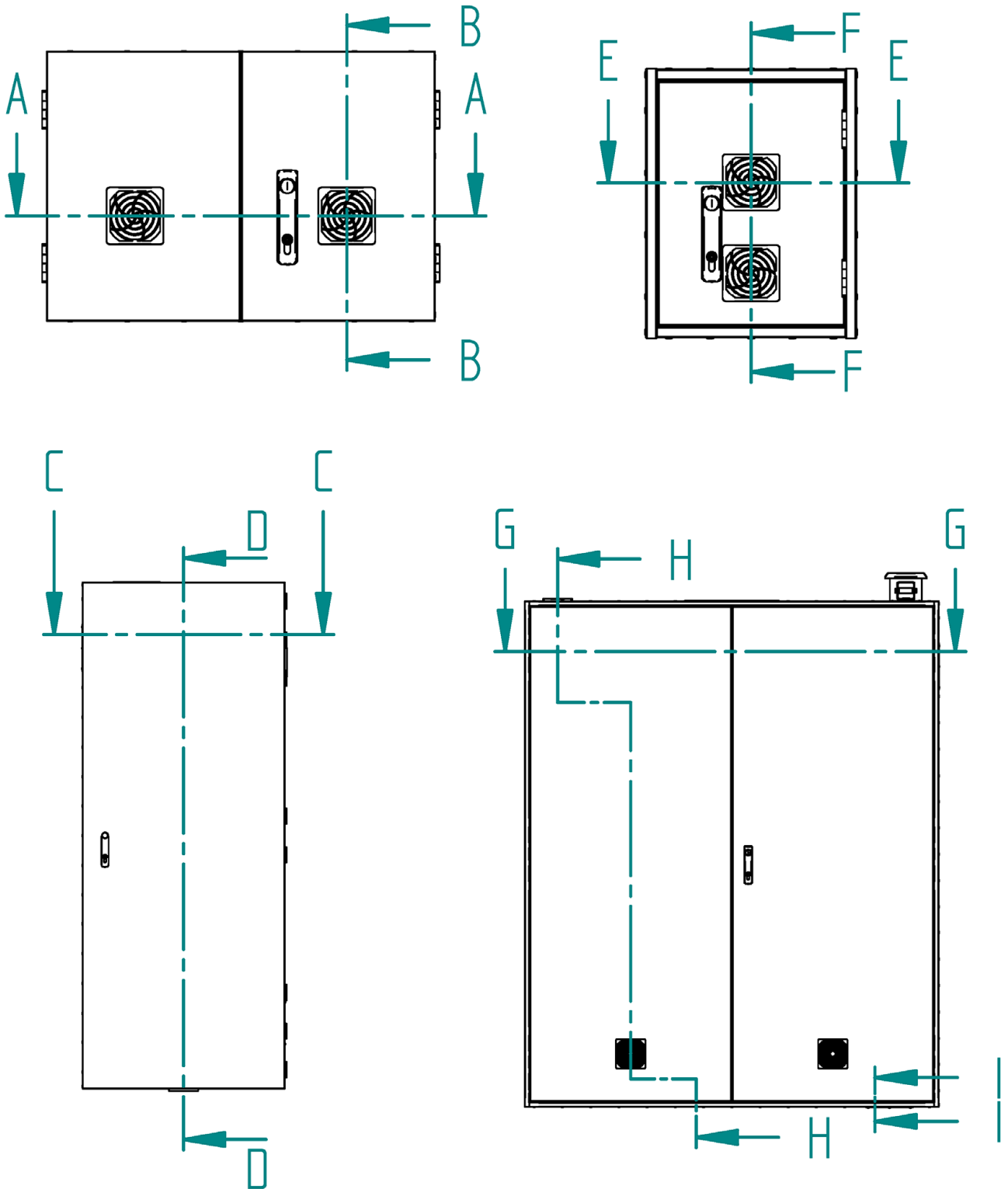
* LWA/LWÜ 30 bei stehender Wandbefestigung + 19 mm

alle Maße in mm
+/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ LWA 30 / LWA-E 30 /
LWÜ 30 / LWÜ-E 30



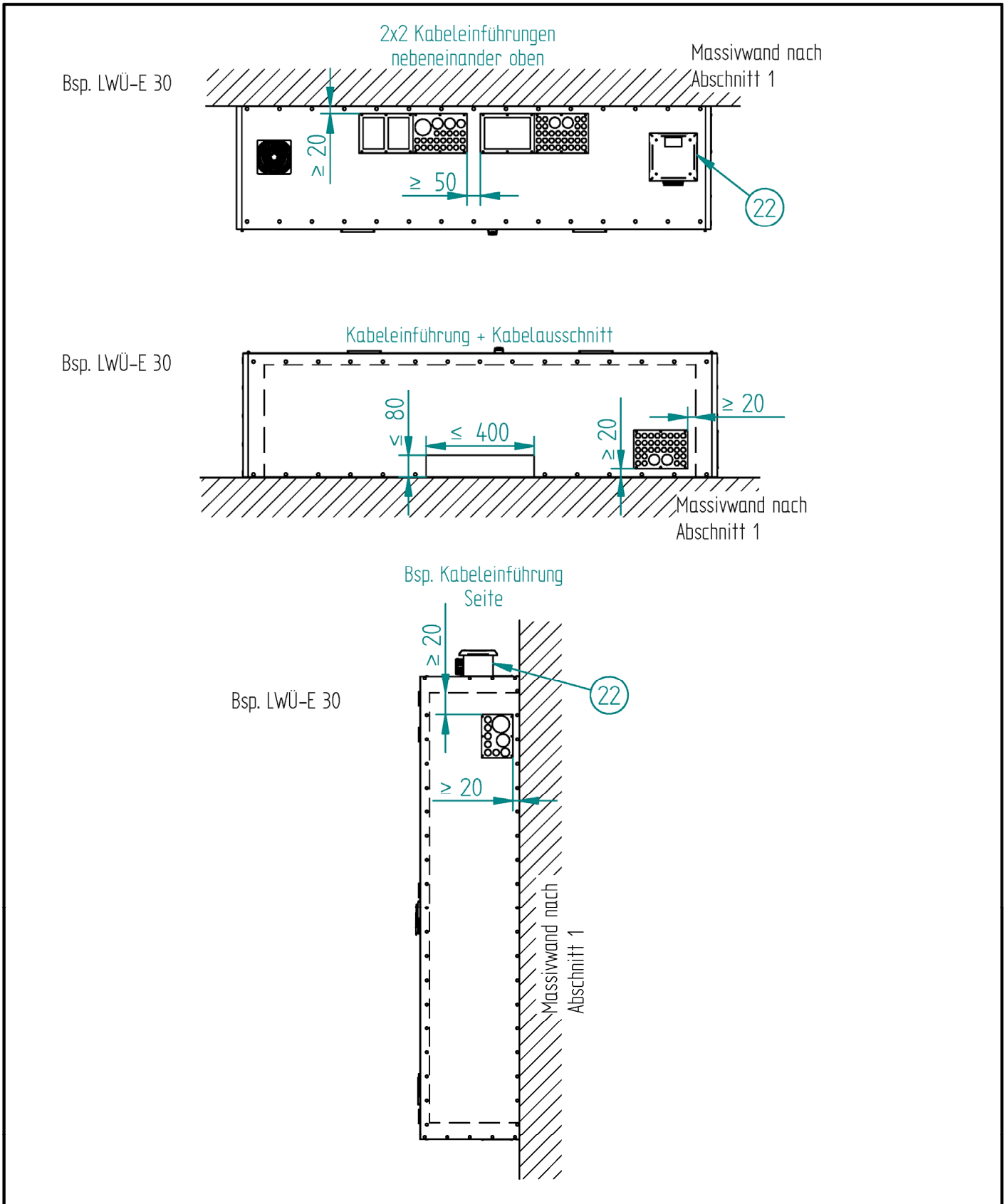
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

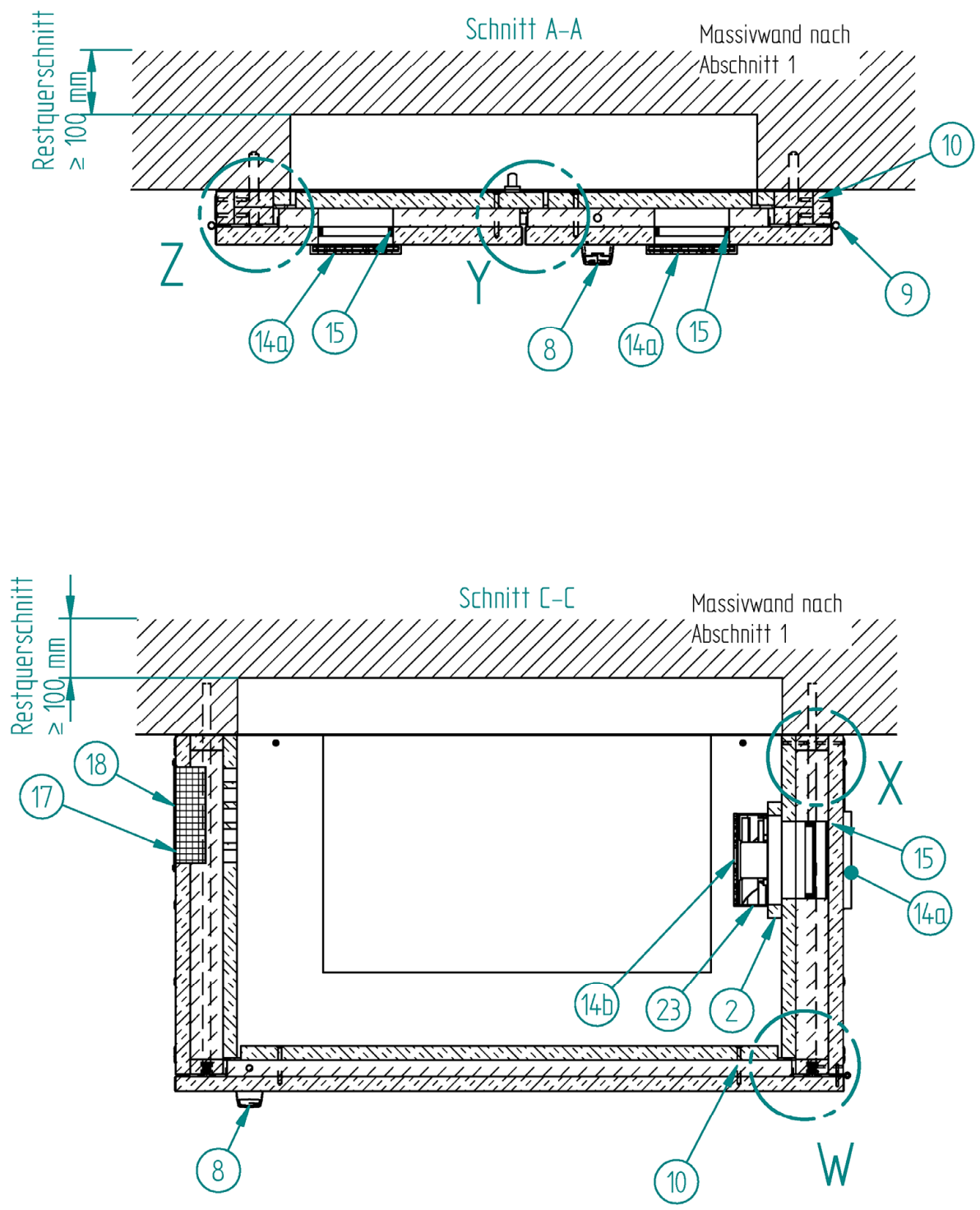
Typ LWA 30 / LWA-E 30 /
 LWÜ 30 / LWÜ-E 30

Ansicht von vorn



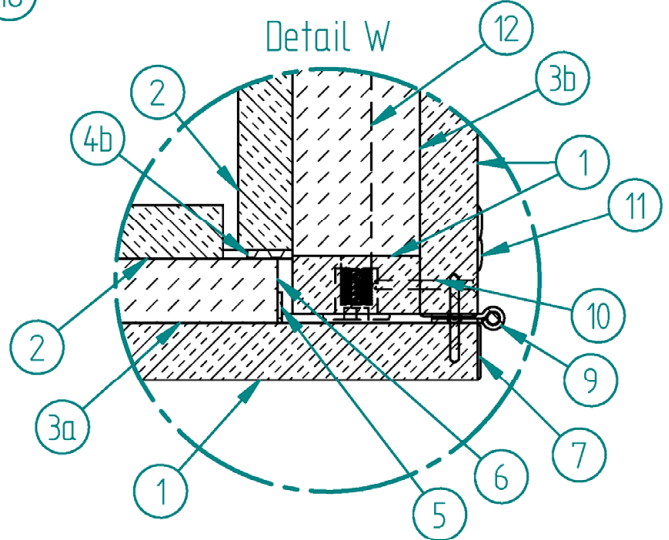
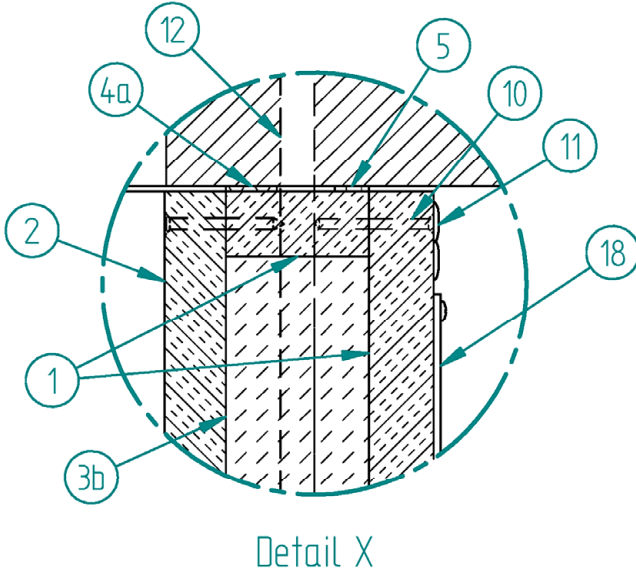
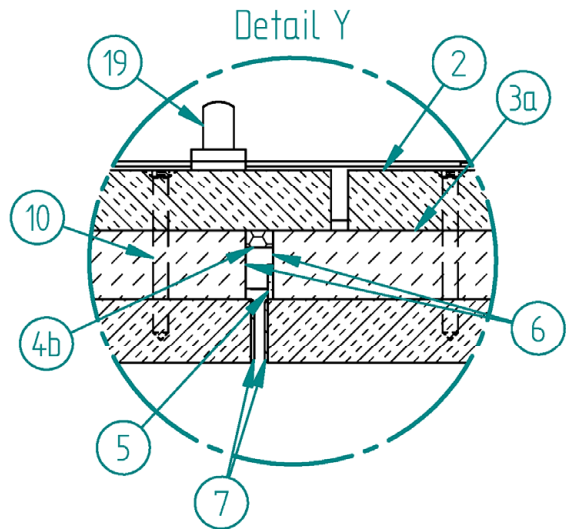
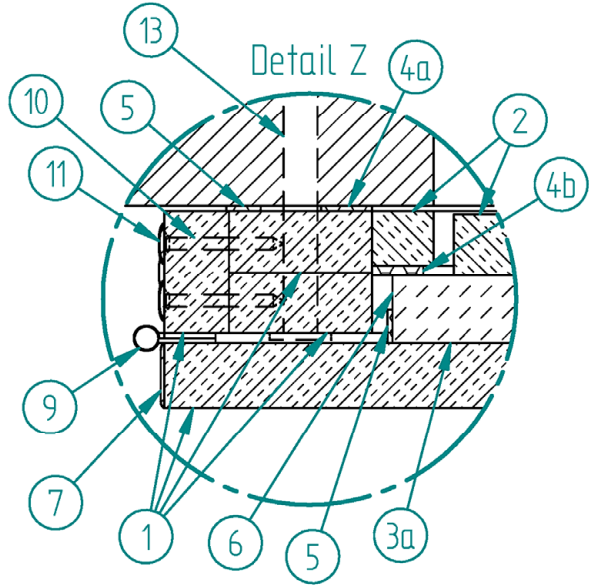
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 3
Typ LWA 30 / LWA-E 30 / LWÜ 30 / LWÜ-E 30	Ansicht Oben, Unten, Seite	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 4
Typ LWA 30 / LWÜ 30	Schnitt A - A / Schnitt C - C



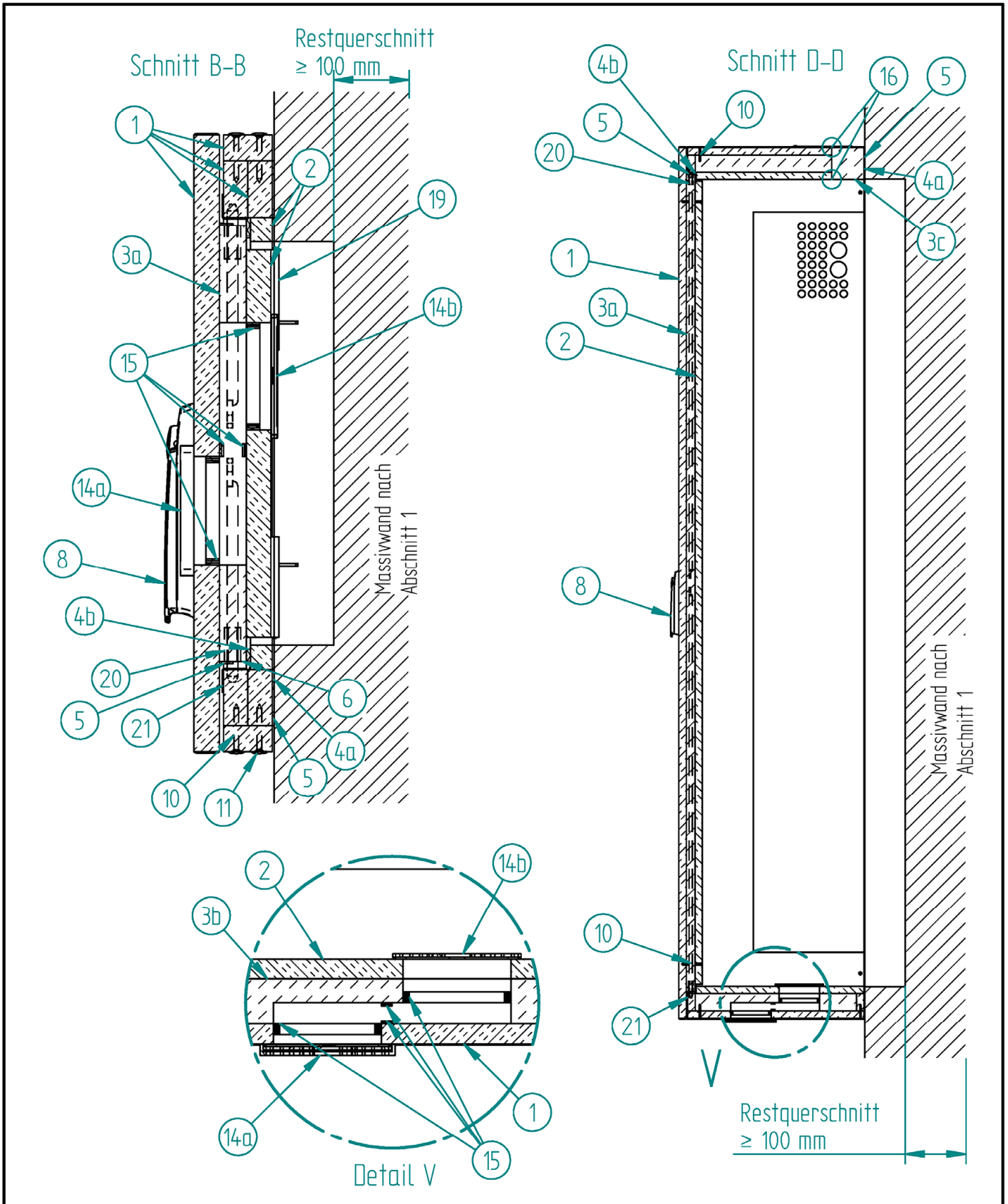
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ LWA 30 / LWÜ 30

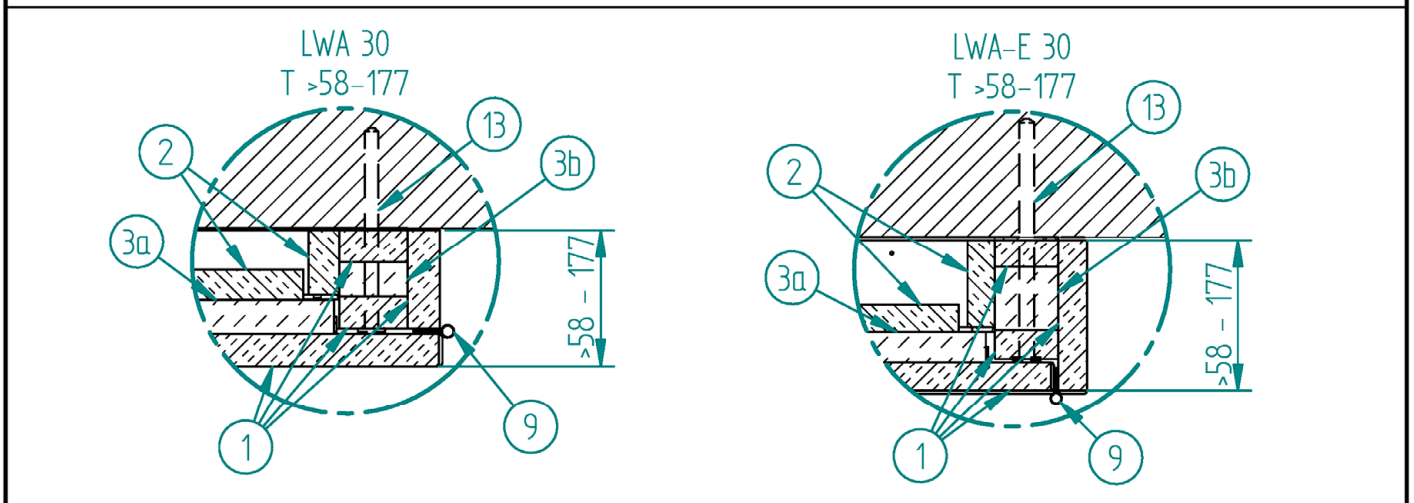
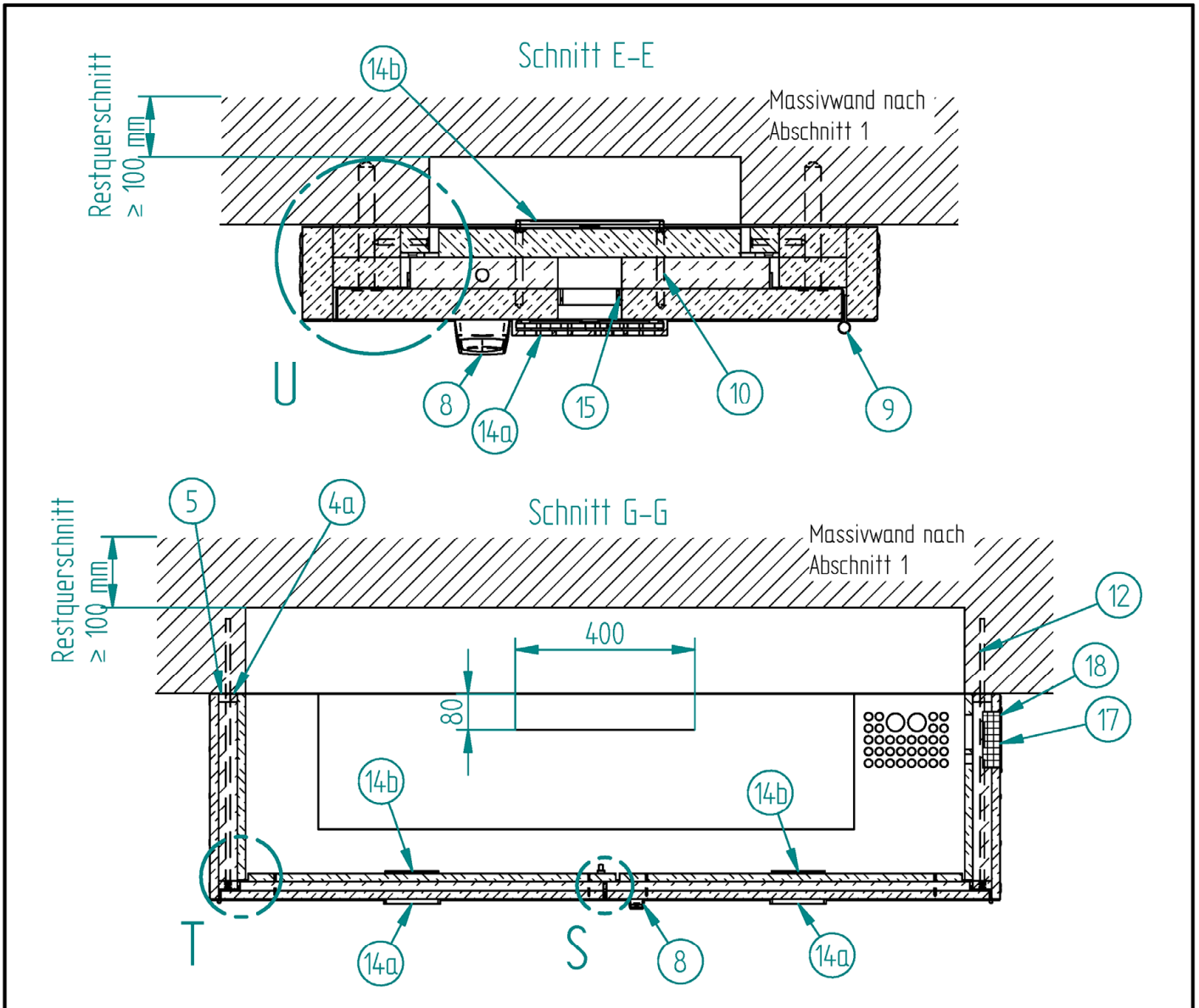
Detail Z, Y, X, W



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

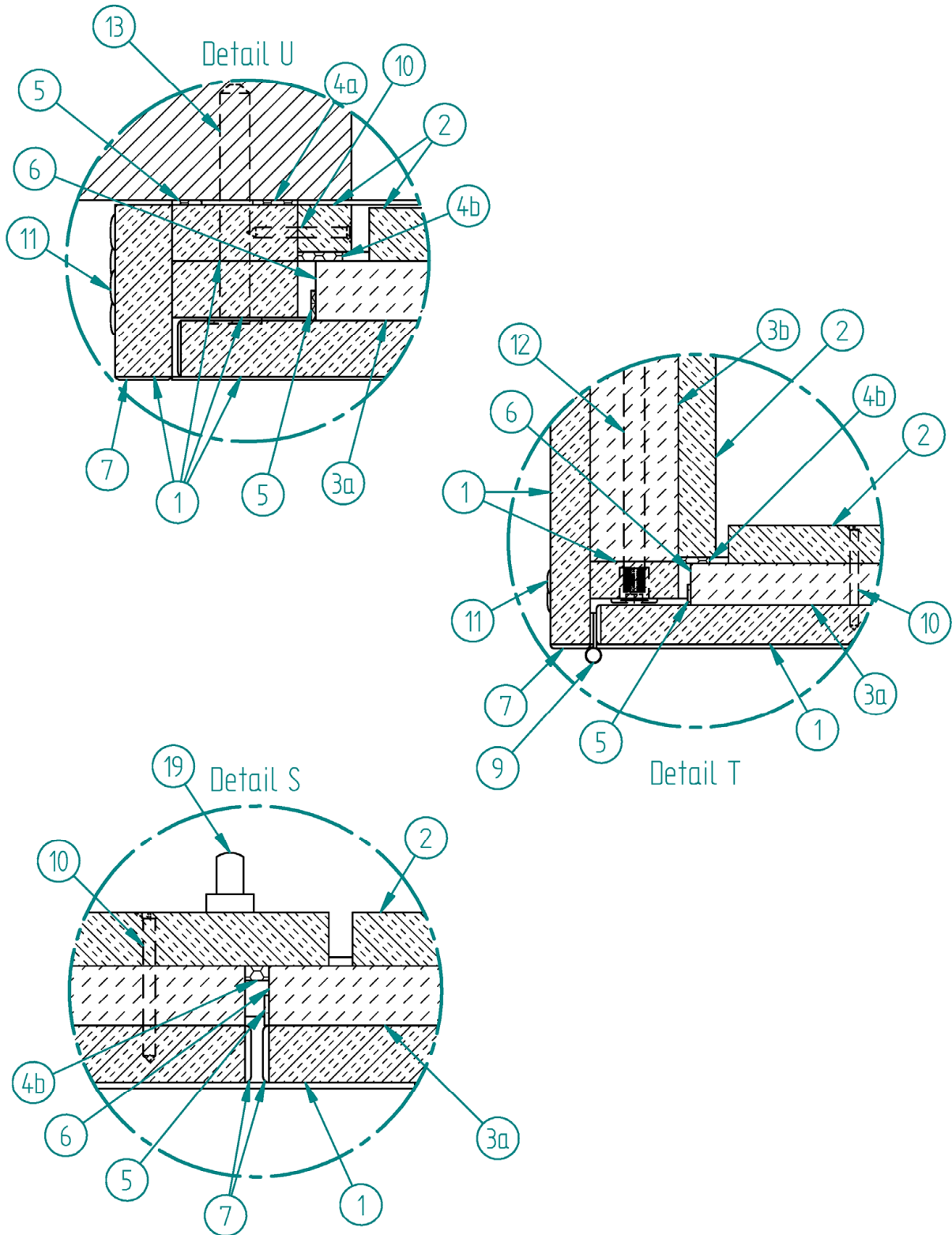
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen	
Typ LWA 30 / LWÜ 30	Schnitt B - B / Schnitt D - D

Anlage 6



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 7
Typ LWA 30 / LWA-E 30 / LWÜ-E 30	Schnitt E - E / Schnitt G - G Detail Befestigung Innentiefe > 0 mm	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

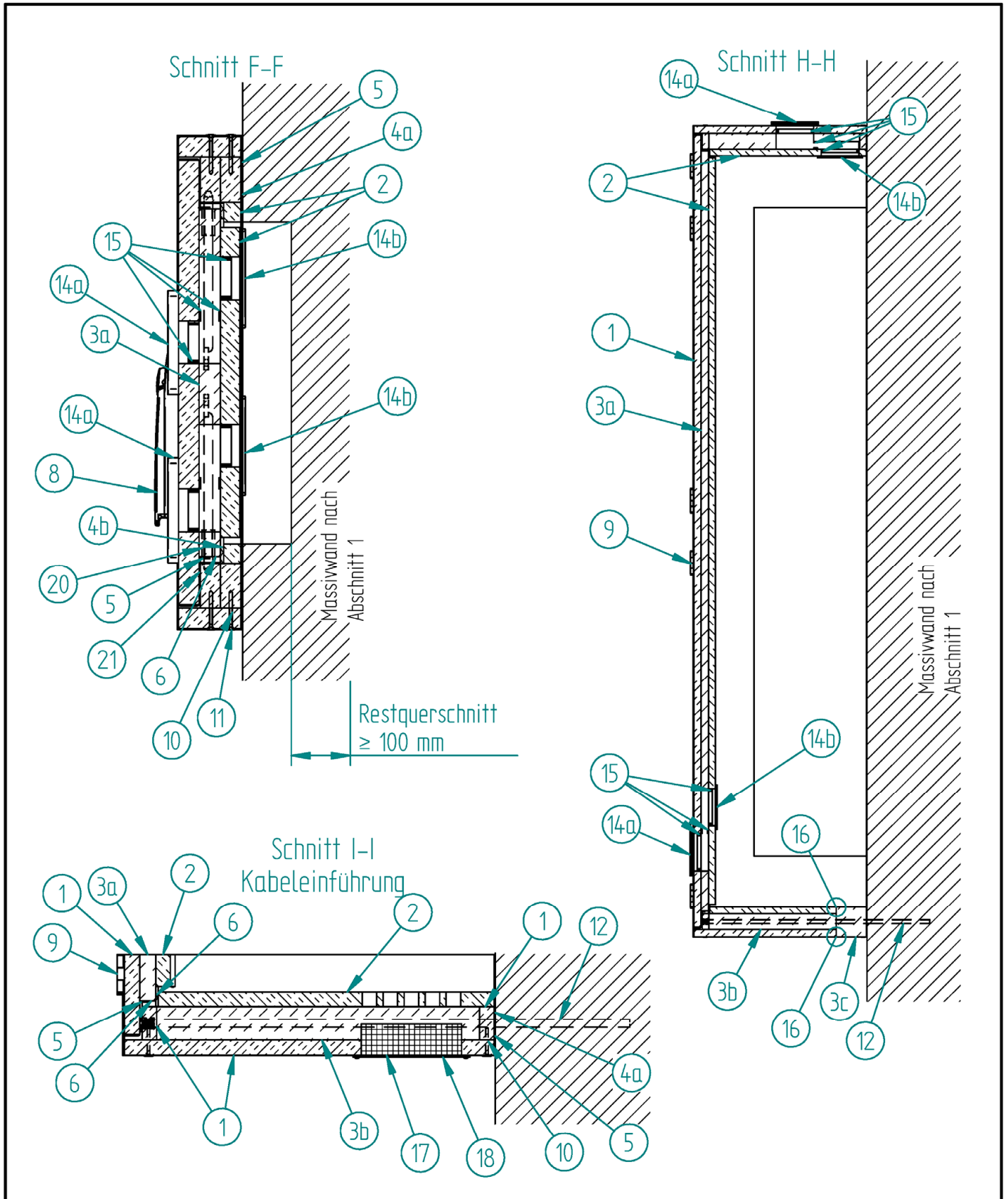


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

Typ LWA-E30 / LWÜ-E 30

Detail V, U, T



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

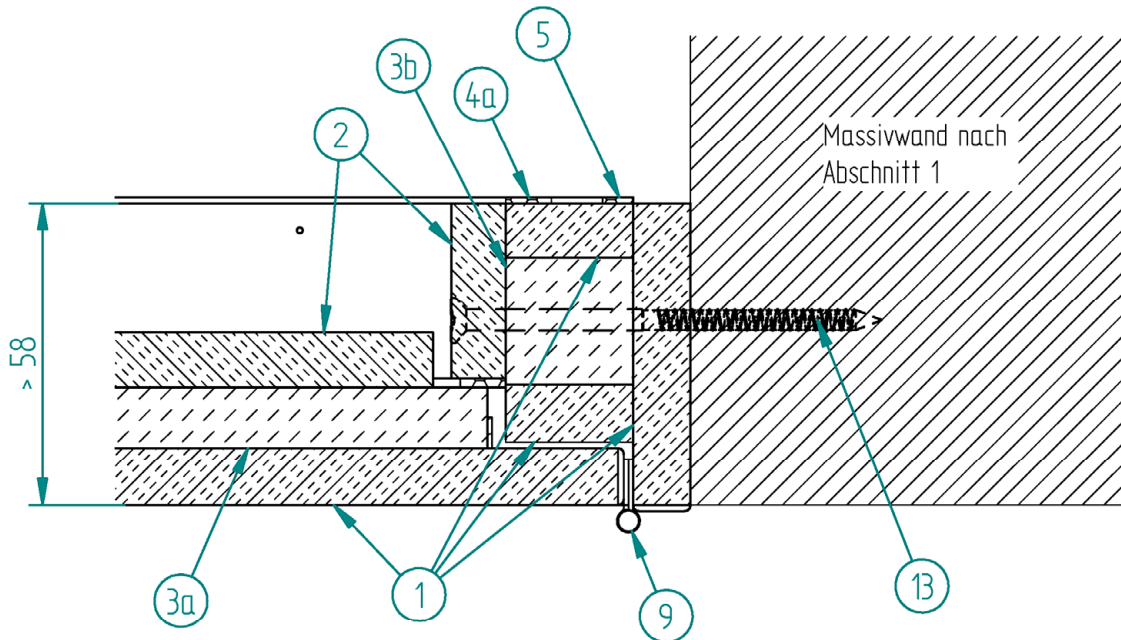
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

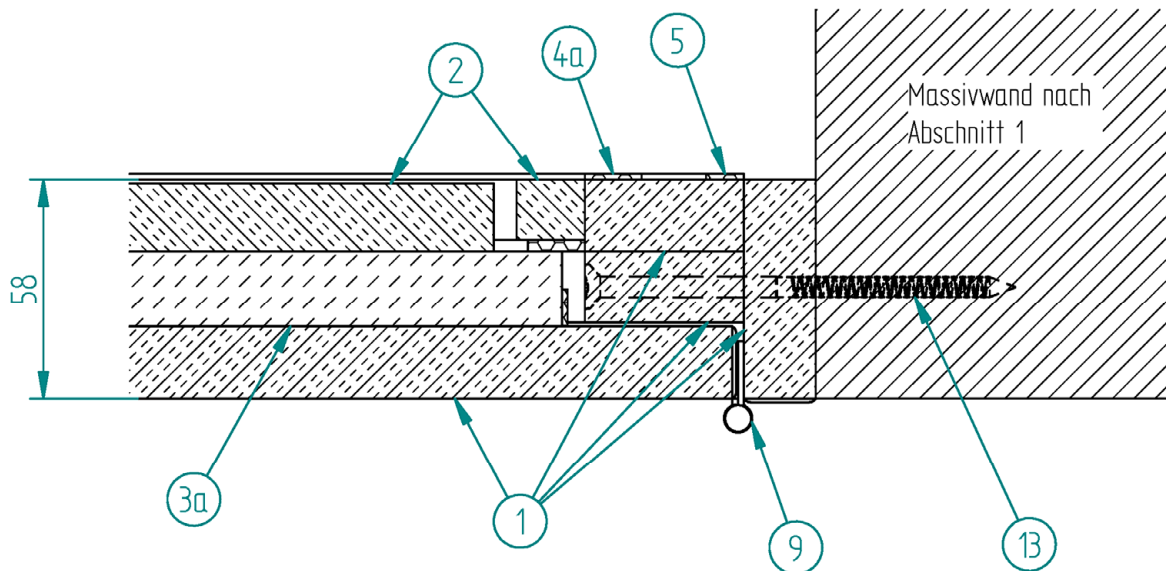
Typ LWA-E30 / LWÜ-E 30

Schnitt F-F / Schnitt H-H / Schnitt I-I

LWA-E 30 / LWÜ-E
 T > 58



LWA-E 30
 T=58



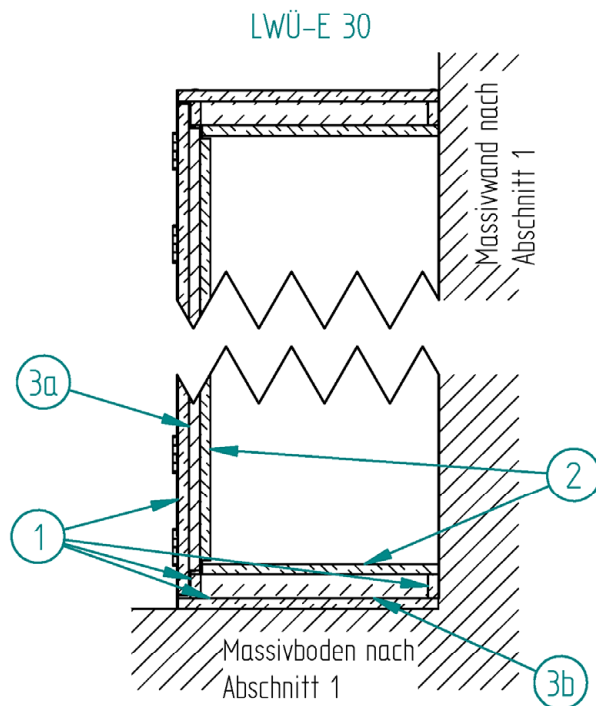
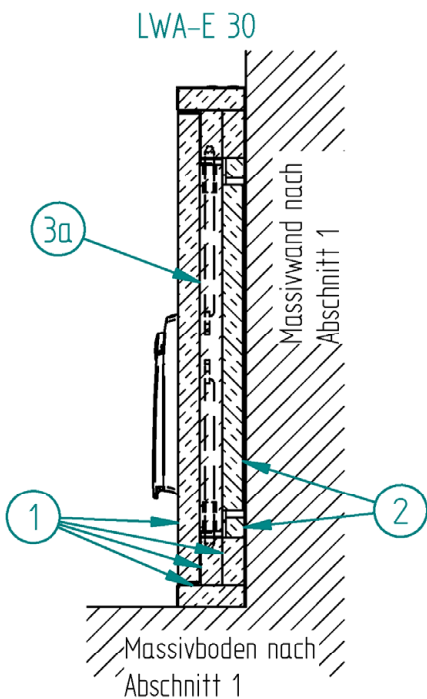
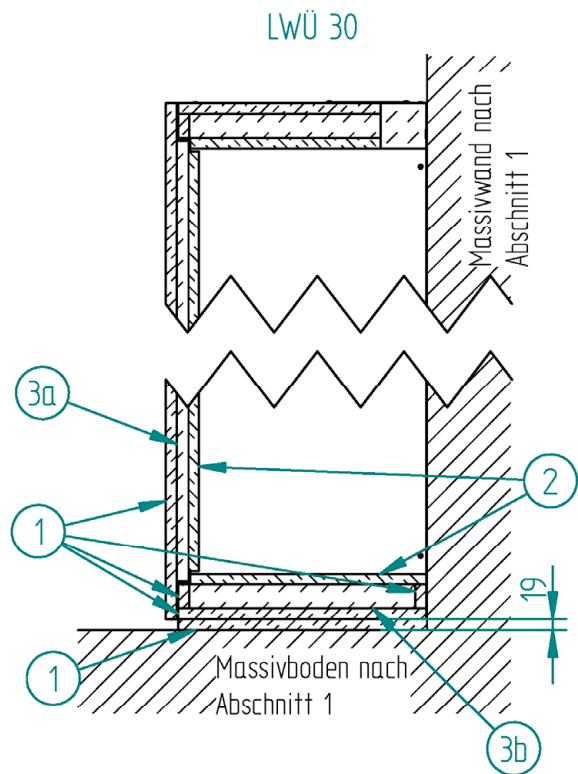
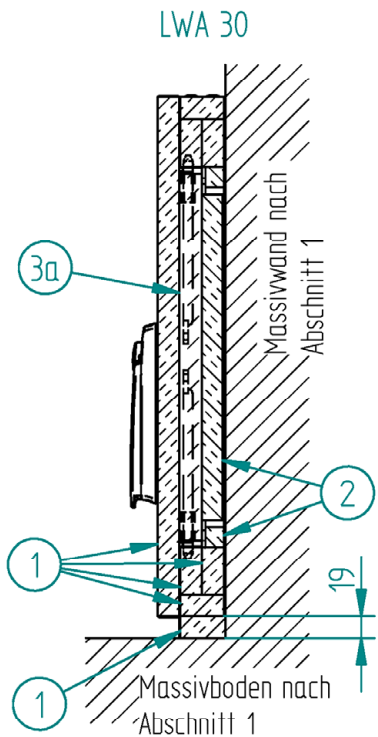
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

Typ LWA-E 30 /
 LWÜ-E 30

Befestigung Einbaumontage
 Horizontalschnitt



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

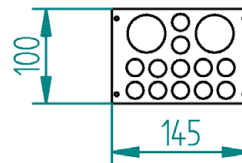
Anlage 11

Typ LWA 30 / LWÜ 30
 LWA-E 30 / LWÜ-E 30

Vertikalschnitt
 Bodenanschluss

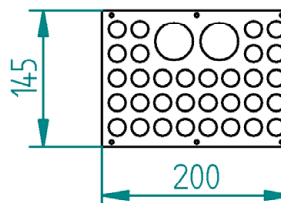
Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
12 x \varnothing 18 mm



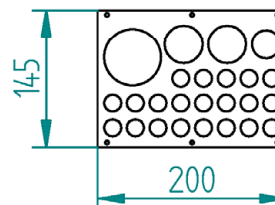
Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
32 x \varnothing 18 mm



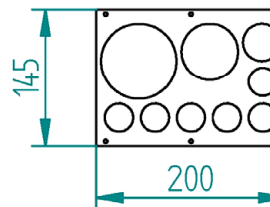
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x \varnothing 60 mm
2 x \varnothing 40 mm
1 x \varnothing 30 mm
21 x \varnothing 18 mm



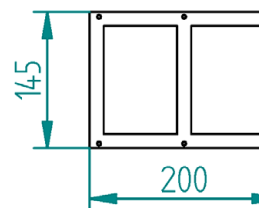
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x \varnothing 80 mm
1 x \varnothing 60 mm
1 x \varnothing 40 mm
6 x \varnothing 30 mm



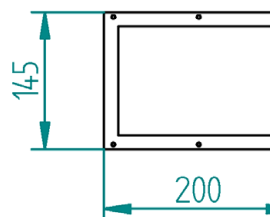
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
2x 115x78 mm



Kabeleinführung Typ CKE-G

Blechstärke 2 mm
1 x 115 x 170 mm



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

Typ LWA 30 / LWA-E 30 /
LWÜ 30 / LWÜ-E 30

Kabeleinführungsbleche

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3 a/b	Dämmschicht
4 a/b	Dichtband
5	Dämmschichtbildner
6	Gewebeband
7	Umleimer
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Schrauben
11	Schraubenabdeckkappe
12	Befestigungsmittel
13	Befestigungsmittel
14 a/b	Lüftungssystem
15	Dämmschichtbildner
16	Brandschutzkitt
17	Dämmschichtbildner
18	Blech
19	Schieber
20	Stangenführung
21	Schließblech
22	Lüfter
23	Lüfter

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 13

Typ LWA 30 / LWA-E 30 /
 LWÜ 30 / LWÜ-E 30

Legende